

Geschäftsordnung der Seniorenhilfe

Änderung vom 29.03.2012

1. Der Vorstand

Der Vorstand trifft sich in der Regel alle 4 Wochen jeweils am ersten Montag im Monat zur Vorstandssitzung. Die/der 1. Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende können jedoch auch zu außerordentlichen Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens drei Werktagen einladen.

Die Sitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern nach Absprache geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen im Vorstand finden per Handzeichen statt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das seine Dienste auf der Eintritts- bzw. gesonderten Erklärung angeboten hat und in die Aktiven Liste aufgenommen wurde. Das aktive Mitglied erhält nach Vorlage seines Personalausweises einen auf seinen Namen ausgestellten Ausweis, den er in Ausübung seines Einsatzes als Legitimation bei sich führen soll und der am Ende der aktiven Zeit zurückgegeben werden muss.

Die aktiven Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

Bei Verletzungen der Schweigepflicht kann der Vorstand Sanktionen verhängen.

Das Gleiche gilt, wenn sich bei der Betreuung ein aktives Mitglied in irgendeiner Form persönlich oder finanziell bereichert.

Sollte der/die aktive Helfer/in die Beziehung zu einem von ihm/ihr Betreuten zur persönlichen, finanziellen Bereicherung ausnutzen, wird er/sie aus der Aktiven Liste gestrichen.

In besonders gravierenden Fällen erfolgt der Ausschluss aus der Seniorenhilfe Offenbach e.V.

3. Punktekonto

Die aktiven Mitglieder erhalten für ihre Einsätze Zeitpunkte gutgeschrieben.

Für jede angebrochene Stunde des Einsatzes erhält das Mitglied zwei Punkte.

Für die Wegstrecke zum Einsatzort und wieder zurück wird ein Punkt gutgeschrieben.

Die Punkte werden nach erfolgtem Einsatz dem jeweiligen Zeitkonto des aktiven Mitgliedes gutgeschrieben.

Eine Entlohnung in Geld erfolgt nicht.

Die Zeitgutschriften in Form von Punkten sind Anreiz und Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf Gegenleistung, sondern sollen im Bedarfsfall eine bevorzugte Beachtung für Hilfeleistungen bewirken.

Für die geleisteten Zeitgutschriften erwirbt das aktive Mitglied Anspruch auf Gegenleistung, die bei Hilfsbedürftigkeit (§ 2 der Satzung) eingelöst werden kann, sofern sich ein anderes aktives Mitglied für die gewünschte Tätigkeit findet.

Nimmt ein Mitglied Leistungen der Seniorenhilfe in Anspruch, das sich aufgrund früherer aktiver Einsätze Punkte erworben hat, so werden ihm für die Zeitstunden zwei Punkte und ein Punkt für den Weg von seinem Zeitkonto abgezogen.

Hat das Mitglied keine Punkte auf seinem Konto, so hat es einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Dieser beträgt derzeit für die erste Stunde 2,50 € und für jede sich anschließende Stunde 1,50 €.

Fahrten mit dem PKW können auf eigenes Risiko der aktiven Mitglieder durchgeführt werden wenn sie im Zusammenhang mit einer Betreuung stehen – also nicht zur reinen Personen Beförderung.

Es besteht keine Dienstwagenversicherung.

Als Aufwandsentschädigung bei Benutzung des eigenen PKW sind dem aktiven Mitglied Kosten in Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel vom betreutem Mitglied zu zahlen.

Die im Verein erworbenen Ansprüche auf Gegenleistung sind übertragbar und zwar auf Ehepartner sofern diese mindestens ein Jahr Mitglied sind.

Mitglieder, die in dauerhafter eheähnlicher Beziehung (z.B. gemeinsame Wohnung) miteinander leben, werden Ehepartnern gleichgestellt.

Des weiteren können Punkte seitens der Mitglieder an einen vom Vorstand verwalteten Fonds eingestellt werden, aus dem bei Bedarf Punkte für kostenfreie Hilfe entnommen werden.

Die Übertragung von Punkten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Bei Austritt oder Todesfall erlischt das Punktekonto.

Jedes aktive Mitglied kann seinen Punktestand am Ende des Jahres abfragen.

Reklamationen können nur für die letzten 12 Monate anerkannt werden.

4. Beitragszahlungen

Der Jahresbeitrag von derzeit 6,00 € ist im 1. Quartal oder bei Eintritt zu zahlen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Sie erlischt bei Tod des Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

5. Mitgliedschaft

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit einer Einverständniserklärung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

6. Bürodienst

Das Büro ist montags bis freitags von 10 – 12 Uhr (außer an Feiertagen) und an jedem letzten Mittwoch im Monat von 17 – 19 Uhr besetzt.

Das zum Bürodienst eingeteilte Mitglied ist während der Einsatzzeit allein für den reibungslosen Ablauf von Einsätzen aller Art verantwortlich und berechtigt, Abrechnungen der aktiven Mitglieder anzunehmen.

Für den Bürodienst werden sechs Punkte gutgeschrieben.

Die Bürogruppe trifft sich monatlich nach Absprache.

Der Büroplan hängt im Büro aus.

Einzelheiten zum Bürodienst sind in einer separaten Anweisung geregelt.

7. Versicherungsschutz

a. Gültigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für Mitglieder der SHO bei der Ausführung von Aufträgen für den Verein sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. Festen, Besichtigungsfahrten, Ausflügen, Vorträgen und Gruppenaktivitäten.

b. Haftpflichtversicherung

Deckt Personen- und Sachschäden, die Dritten von einem Vereinsmitglied zugefügt wurden. Ausgenommen sind Schäden, die bei Fahrten mit einem Auto verursacht werden.

c. Unfallversicherung

Deckt eigene Schäden eines Mitgliedes bei einem Unfall, soweit es sich um Personenschäden handelt. Bezahlt werden Behandlungskosten, Medikamente, medizinische Hilfen wie Brillen oder Gehhilfen ect.. Der Unfall muss baldmöglichst von einem Unfallarzt (Durchgangsarzt) bescheinigt werden. Krankenhäuser und Ärzte sind auf das Vorliegen eines Unfalls hinzuweisen, dadurch entfällt z.B. die Bezahlung einer Praxisgebühr. Sachschäden (z.B. an Kleidung) sind nicht versichert.